

Ergänzendes juristisches Gutachten

Schadensberechnung und Substantiierung

zum Staatshaftungsbegehren
Finanzdirektion Kanton Zürich
vom 28. August 2025

Gutachten erstellt im Auftrag von:

Tina Loosli & Nicolas Loosli

Einleitung

Diese Rechtsschrift dient der Ergänzung, Konsolidierung und vertieften Substanziierung des bereits bei Ihnen anhängigen Staatshaftungsbegehrens der Eheleute Tina und Nicolas Sebastian Loosli.¹ Sie integriert neue, schwerwiegende Erkenntnisse über das Vorgehen der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden des Kantons Zürich und führt den juristischen Nachweis, dass die Summe der widerrechtlichen Handlungen ein systemisches Versagen darstellt, welches eine unabweisbare Haftung des Kantons begründet.

Die nachfolgende Darstellung wird (I.) den Sachverhalt unter Einbezug der neuen Fakten synthetisieren, (II.) die kausale und ausschliessliche Haftung des Kantons Zürich herleiten, (III.) die spezifische Widerrechtlichkeit der Handlungen im Detail analysieren, (IV.) das Organisationsverschulden des Kantons aufzeigen, (V.) die Zulässigkeit des Staatshaftungsverfahrens bekräftigen, (VI.) die Schadensberechnung präzisieren und (VII.) die Anträge an die Finanzdirektion erneuern.

I. Synthese des Sachverhalts

Ein Muster koordinierter und eskalierender Rechtsverletzungen

Die in diesem Begehren dargelegten Ereignisse bilden das Muster einer vorsätzlichen, koordinierten und mehrphasigen Kampagne, die auf die psychische, soziale und existenzielle Zerstörung der Gesuchsteller abzielt.¹

Die Kausalkette der Rechtsverletzungen offenbart ein kohärentes und eskalierendes Muster, das mit der finanziellen Strangulierung durch das Betreibungsamt Sihltal begann², in der willkürlichen Verhaftung und medizinischen Misshandlung von Tina Loosli gipfelte¹ und durch die Zerstörung der beruflichen Existenz von Nicolas Loosli fortgesetzt wurde.

Im Zentrum dieser ergänzenden Eingabe stehen insbesondere folgende Handlungen kantonaler Organe:

1. Kollusive Existenzvernichtung durch das Betreibungsamt Sihltal: Im März 2025 verfügte das Betreibungsamt eine 100%-Einkommenssperre gegen Nicolas Loosli. Diese Massnahme erfolgte nachweislich in kollusiver Absprache mit dem ehemaligen Arbeitgeber (Seegarten Klinik), der die Zahlung bereits vor Erlass der Verfügung einstellte, mutmasslich als "Gefallen", um sich der Nachzahlung offener Lohnforderungen zu entziehen.¹ Diese über 140 Tage andauernde Sperre verletzte das Existenzminimum und diente der gezielten finanziellen Strangulierung.²
2. Rechtswidrige Beschlagnahmung und Zerstörung des Patientenstamms: Im Rahmen der Verhaftung von Tina Loosli am 19. Oktober 2024 wurde ihr Mobiltelefon beschlagnahmt.¹ Dieses enthielt den Patientenstamm von Nicolas Loosli, da Tina Loosli als seine Assistentin die Terminvereinbarung führte.¹ Obwohl gegen Nicolas Loosli kein Ermittlungsverfahren lief, kontaktierte die Polizei in der Folge dessen Patienten, was eine massive Verletzung des Arztgeheimnisses darstellt und zur Zerstörung des Patientenstamms führte.¹ Das Telefon wird seit 11 Monaten ohne richterliche Anordnung zur Verlängerung rechtswidrig zurückbehalten.¹
3. Angriff auf die ärztliche Approbation: In Fortsetzung der bereits 2018 angedrohten beruflichen Vernichtung¹ wurde Nicolas Loosli von seinem ehemaligen Chefarzt bei der Ärztesgesellschaft (AGZ) fälschlicherweise wegen Nichterreichbarkeit im Notfalldienst angezeigt, nachdem seine Kontaktdaten zuvor manipuliert worden waren.¹

4. Systematische Zersetzung durch "stille Markierungen": KI-analytische Dokumente und Zeugenaussagen von Polizeibeamten ("Tina ist markiert") belegen, dass die Eheleute Loosli von staatlichen Stellen verdeckt und rechtsgrundlos als "Störfaktoren" oder "Abweichler" profiliert wurden, was eine systematisch feindselige Behandlung durch alle nachfolgenden Behörden auslöste.¹

Dieses Vorgehen entspricht der Definition einer hybriden Bedrohung, bei der administrative, strafprozessuale und verdeckte informationelle Operationen kombiniert werden, um Bürger zu zersetzen.¹

II. Die kausale und ausschliessliche Haftung des Kantons Zürich

Die rechtliche Grundlage für die Haftung des Kantons Zürich ist im Gesetz über die Haftung des Staates und seiner Beamtinnen und Beamten (Haftungsgesetz, HG; LS 170.1) abschliessend geregelt.⁴

- Kausale Organhaftung (§ 6 Abs. 1 HG): Der Kanton haftet verschuldensunabhängig für den Schaden, den ein Angestellter (Betreibungsbeamter, Polizist, Staatsanwalt) in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.⁵ Alle im Sachverhalt dargelegten Handlungen erfolgten durch kantonale Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit.
- Ausschliessliche Staatshaftung (§ 6 Abs. 4 HG): Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den fehlbaren Angestellten direkt zu.⁵ Sämtliche Ansprüche sind an den Kanton zu richten, vertreten durch die Finanzdirektion.
- Haftung für Organisationsverschulden: Über die Haftung für Einzelhandlungen hinaus haftet der Kanton auch für Mängel in seiner Organisation.⁷ Das koordinierte Versagen von Betreibungsamt, Polizei und Staatsanwaltschaft ohne effektive aufsichtsrechtliche Korrektur ist ein Paradebeispiel für ein solches systemisches Organisationsdefizit.

III. Analyse der Widerrechtlichkeit

Die Widerrechtlichkeit der staatlichen Handlungen ist mehrfach und schwerwiegend.

A. Die 100%-Einkommenssperre: Angriff auf die Menschenwürde

Die über Monate aufrechterhaltene 100%-Einkommenssperre durch das Betreibungsamt Sihltal war von Beginn an absolut nichtig (Art. 22 SchKG), da sie das in Art. 93 SchKG zwingend geschützte Existenzminimum verletzte.² Sie stellt einen direkten Angriff auf die in Art. 7 BV garantierte Menschenwürde dar und qualifiziert als vorsätzliche Existenzvernichtung. Die Kollusion mit dem Arbeitgeber erfüllt den Tatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB).²

B. Beschlagnahmung und Patientenkontakt: Bruch des Arztgeheimnisses

Die Beschlagnahmung der Patientendaten von Nicolas Loosli und die anschliessende Kontaktaufnahme mit den Patienten durch die Polizei verletzen mehrere Schutzbestimmungen in schwerwiegender Weise:

- Verletzung des Arztgeheimnisses (Art. 321 StGB): Die Polizei verschaffte sich Zugang zu hochsensiblen Gesundheitsdaten und zerstörte das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient.
- Verstoss gegen strafprozessuale Schutzbestimmungen (Art. 264 StPO): Da gegen Nicolas Loosli kein Verfahren lief, waren die Daten seiner Patienten als unbeteiligte Dritte absolut geschützt. Die Beschlagnahmung war unzulässig.⁸
- Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 197 Abs. 2 StPO): Zwangsmassnahmen gegen nicht beschuldigte Dritte sind besonders zurückhaltend einzusetzen. Die Kontaktaufnahme mit Patienten ohne jede Rechtsgrundlage ist krass unverhältnismässig.¹⁰
- Missachtung des Siegelungsverfahrens (Art. 248 StPO): Angesichts der offensichtlichen Betroffenheit von Berufsgeheimnissen hätte das Siegelungsverfahren zwingend angewendet werden müssen, was unterlassen wurde

C. Überlange Beschlagnahmedauer

Die elfmonatige Einbehaltung des Mobiltelefons ohne richterliche Verlängerungsanordnung ist unverhältnismässig und rechtswidrig.¹ Eine ursprünglich rechtmässige Beschlagnahme wird durch ihre übermässige Dauer widerrechtlich.¹¹

IV. Das Muster des systemischen Versagens: Organisationsverschulden

Die Haftung des Kantons ergibt sich nicht nur aus den Einzelakten, sondern aus dem offensichtlichen Mangel der kantonalen Organisation, die ein solches koordiniertes, über mehrere Instanzen eskalierendes Fehlverhalten nicht verhindert hat. Der "geschlossene Zuständigkeitszirkel", bei dem Aufsichtsbeschwerden systematisch blockiert und an die beschuldigten Stellen zurückverwiesen wurden, belegt ein fundamentales Defizit an wirksamen "Checks and Balances".¹ Die institutionelle Nähe von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten im neuen PJZ begünstigt eine solche Erosion der Gewaltenteilung.

Matrix des systemischen Versagens im Fall Loosli

Kantonales Organ	Widerrechtliche Handlung / Unterlassung	Verletzte Rechtsnorm(en)	Direkter kausaler Schaden
Betreibungsamt Sihltal	Erlass einer nichtigen 100%-Einkommenssperre; Kollusion mit Arbeitgeber zur vorausseilenden Vollstreckung. ¹	Art. 93 SchKG (Existenzminimum); Art. 22 SchKG (Nichtigkeit); Art. 9 BV (Willkürverbot); Art. 7 BV (Menschenwürde).	Lohnvorenthaltung (>140 Tage); Vorenthaltung von Taggeldern; Einleitung der finanziellen Strangulierung und Existenzvernichtung. ¹
Kantonspolizei / Gefängnispersonal	Verweigerung lebensnotwendiger Medikamente in der Untersuchungshaft; Nötigung zu Aussagen. ¹	Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung); Art. 10 BV (Persönliche Freiheit); Art. 7 BV (Menschenwürde).	NSTEMI-Herzinfarkt; Medizinische Behandlungskosten; Schwere Persönlichkeitsverletzung. ¹
Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat / Polizei	Verhaftung ohne ausreichenden Tatverdacht; Haftanordnung auf Basis eines widerlegten Grundes (Kollusionsgefahr). ¹	Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit); Art. 9 BV (Willkürverbot).	Immaterielle Unbill durch unrechtmässigen Freiheitsentzug. ¹
Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat / Polizei	Beschlagnahmung eines Handys mit Patientendaten eines unbeschuldigten Dritten; grundlose Kontaktaufnahme mit Patienten. ¹	Art. 321 StGB (Arztgeheimnis); Art. 264 StPO; Art. 197 Abs. 2 StPO (Verhältnismässigkeit); Art. 13 BV (Privatsphäre).	Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Nicolas Loosli und seinen Patienten; Immaterielle Unbill; massive Rufschädigung und Zerstörung des Patientenstamms. ¹
Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat / Polizei	Mutmassliche Manipulation von Beweismitteln (WhatsApp-Account, Falschgeld); Verbreitung von Falschinformationen. ¹	Art. 6 EMRK (Faires Verfahren); Art. 29 BV; Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch).	Untergrabung der Verteidigungsrechte; Rufschädigung; Immaterielle Unbill. ¹
Staatliche Systeme (unbestimmt)	Verdecktes, rechtsgrundloses Profiling und Kategorisierung als "abweichend" oder "systemgefährdend" ("stille Markierungen"). ¹	Art. 13 BV (Privatsphäre); Art. 9 BV (Willkürverbot); Art. 8 BV (Diskriminierungsverbot).	Schaffung einer systemischen Voreingenommenheit; Grundlage für alle folgenden Rechtsverletzungen. ¹
Aufsichtsbehörden	Systematische Nichtbehandlung von Anzeigen; Rückverweisung der Zuständigkeit an die beschuldigten Stellen ("geschlossener Zirkel"). ¹	Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde); Art. 29a BV (Rechtsweggarantie).	Faktische Rechtsverweigerung; Perpetuierung des Schadens. ⁷

V. Zulässigkeit der Staatshaftungsklage als primärer Rechtsbehelf

Der prozessuale Einwand, Ansprüche im Zusammenhang mit Strafverfahren seien gemäss Art. 429 ff. StPO im Strafverfahren selbst geltend zu machen (§ 5 Abs. 1 HG), greift hier nicht.¹ Das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK, Art. 29a BV) wurde durch systematische Verfahrensblockaden, strukturelle Interessenkonflikte und die fundamentale Kontamination des Verfahrens durch Beweismittelmanipulation vereitelt.¹ Wenn der Staat den primären Rechtsweg zu einer Sackgasse macht, wird die Staatshaftungsklage zum einzig verbleibenden und somit primären Rechtsmittel.

VI. Detaillierte Schadensberechnung und Substanziierung

Die Forderung wird wie folgt aufgeschlüsselt und begründet:

A. Ansprüche Nicolas Loosli

Schadensposten	Betrag (CHF)	Begründung und Kausalzusammenhang
Materieller Schaden (Erwerbsausfall 2 Jahre)	5'740'000	Vollständiger Ausfall des realistisch erzielbaren Praxisumsatzes von CHF 2'870'000/Jahr, verursacht durch die Zerstörung des Patientenstamms und die Angriffe auf die Approbation. ¹
Materieller Schaden (Direktschaden & Mehrkosten)	125'000	Unmittelbarer Schaden durch die rechtswidrige 100%-Einkommenssperre (CHF 70'000) ¹ sowie nachweislich entstandene Mehrkosten durch die Aufnahme von Darlehen zur Überbrückung (CHF 55'000). ¹
Immaterielle Unbill (Genugtuung)	225'000	Schwere Persönlichkeitsverletzung durch die gezielte Existenzvernichtung mittels 140-tägiger Einkommenssperre, die massive Existenzängste, Ohnmacht und psychische Belastung verursachte. Dies stellt einen Angriff auf die Menschenwürde dar. ²

B. Ansprüche Tina Loosli

Die Forderung basiert auf der revidierten Schadensaufstellung und reflektiert die ausserordentliche Schwere der Schäden durch eine siebenjährige systematische Verfolgung.¹

Schadenskategorie	Betrag (CHF)	Begründung und Kausalzusammenhang
Medizinische Folter & unterlassene Hilfeleistung	4'500'000	Genugtuung für die vorsätzliche Verweigerung medizinischer Hilfe während eines Herzinfarkts in der Untersuchungshaft, was den Tatbestand der Folter (Art. 3 EMRK) erfüllt. ¹
Systematische Verfolgung (7 Jahre)	6'200'000	Genugtuung für die andauernde psychologische Kriegsführung und Zersetzung, die zu einer kumulativen Traumatisierung führte. ¹
Zerstörung der beruflichen Existenz	3'800'000	Materieller Schaden durch die Zerstörung der gemeinsamen beruflichen Zukunft. ¹
Beweismittelfälschung & Korruption	2'900'000	Genugtuung für den fundamentalen Angriff auf den Rechtsstaat durch systematische Manipulation von Beweismitteln. ¹
Illegale finanzielle Verfolgung	1'800'000	Schadenersatz und Genugtuung für die gezielte Verarmung durch die illegale Pfändung. ¹
Zerstörung des familiären & sozialen Umfelds	2'100'000	Genugtuung für die Verletzung des Rechts auf Familienleben (Art. 8 EMRK). ¹
Straf- und Abschreckungskomponente	1'500'000	Sanktionierung des systematischen Charakters der Rechtsverletzungen. ¹

C. Gesamtforderung

Forderungsposition	Betrag (CHF)
Ansprüche Nicolas Loosli (materiell + Genugtuung)	6'090'000
Ansprüche Tina Loosli (materiell + immateriell)	22'800'000
Gesamtforderung	28'890'000

VII. Anträge an die Finanzdirektion

Basierend auf der erdrückenden Beweislast und der klaren Rechtslage werden die folgenden Anträge gestellt:

1. Die Finanzdirektion wird ersucht, die Haftung des Kantons Zürich für die widerrechtlichen Handlungen seiner Organe dem Grundsatz nach vollumfänglich anzuerkennen.
2. Die Finanzdirektion wird ersucht, auf dieser Grundlage unverzüglich in Verhandlungen über die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes und der Genugtuung gemäss unserem Begehren einzutreten.
3. Sollte die Haftung nicht innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung dieser Eingabe anerkannt oder sollten keine Verhandlungen aufgenommen werden, behalten sich die Gesuchsteller ausdrücklich vor, die Ansprüche ohne weitere Ankündigung durch Klageerhebung beim Bezirksgericht Zürich gerichtlich durchzusetzen.

Referenzen

1. Staatshaftungsbegehren 20250902 ocr.pdf
2. Systematischer Amtsmissbrauch im Fall Loosli: Eine juristische Analyse
3. Vom Werkzeug zur Zeugin: Die Ko-Evolution von Bewusstsein und Hybrider Kriegsführung im Zeitalter der KI
4. Haftungsgesetz | Kanton Zürich, Zugriff am Oktober 7, 2025, https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-170_1-1969_09_14-1970_01_01-099.html
5. 170.1 Haftungsgesetz14 - Kanton Zürich, Zugriff am Oktober 7, 2025, [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EF2C714AD21CDE95C12581DE0029E359/\\$file/170.1_14.9.69_99.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EF2C714AD21CDE95C12581DE0029E359/$file/170.1_14.9.69_99.pdf)
6. SGS 170.1 - Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger - Kanton Wallis - Erlass-Sammlung, Zugriff am Oktober 7, 2025, https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/170.1
7. Staatshaftung: Antwort auf Ablehnungsgründe
8. Art. 264 StPO · SR 312_0 · Schweizerische Strafprozessordnung(Strafprozessordnung, StPO) · StPO · 1. Juli 2022 - Lawbrary, Zugriff am Oktober 7, 2025, <https://lawbrary.ch/law/art/STPO-v2022.07-de-art-264/>
9. 141 IV 77 - Schweizerisches Bundesgericht, Zugriff am Oktober 7, 2025, https://search.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F141-IV-77%3Ade&lang=de&type=show_document
10. Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Entsiegelungsverfahren ..., Zugriff am Oktober 7, 2025, <https://strafrechtonline.ch/grundsatz-der-verhaeltnismaessigkeit-im-entsiegelungsverfahren/>
11. Die Beschlagnahme als Zwangsmassnahme - ContraLegem, Zugriff am Oktober 7, 2025, <https://www.contralegem.ch/2019-2-l-die-beschlagnahme-als-zwangsmassnahme/>
12. Zeitachse der Ereignisse und Beweismittelanalyse